Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5303

03. 10. 89

Sachgebiet 1101

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

A. Problem

1. Die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages ist ab 1. Juli 1988 auf 9 013 DM festgesetzt worden.

   Im Hinblick auf die seit Mai 1988 eingetretene reale Einkommensentwicklung ist eine Anpassung der Entschädigung erforderlich.

2. Nach § 30 des Abgeordnetengesetzes erstattet die Präsidentin des Deutschen Bundestages im Benehmen mit dem Ältestenrat jährlich einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung im Sinne des Artikels 48 Abs. 3 des Grundgesetzes und legt zugleich einen Vorschlag zur Anpassung der Entschädigung (§§ 11 und 12 Abs. 2) vor. Der Deutsche Bundestag berät und beschließt unter Berücksichtigung dieses Vorschlages mit Wirkung vom 1. Juli desselben Jahres.

   Mit Bericht vom 1. Juni 1989 hat die Präsidentin dem Deutschen Bundestag eine Anpassung der Entschädigung um 2,3 v. H. von 9 013 DM vorgeschlagen.

3. Für die Entschädigung der Mitglieder des Europäischen Parlaments gilt das gleiche wie für die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages.

4. Die Kostenpauschale ist ab 1. Juli 1988 auf 5 155 DM erhöht worden. Aufgrund der Preisentwicklung seit 1977 besteht trotz der Anpassungen in den Jahren 1983 bis 1988 noch ein Rückstand.

   Die Präsidentin hat in ihrem Bericht vom 1. Juni 1989 vorgeschlagen, die Kostenpauschale um 2,3 v. H. von 5 155 DM zu erhöhen.

B. Lösung

1. Die Entschädigung nach § 11 wird um 2,3 v. H. von 9 013 DM auf 9 221 DM angehoben.
2. Die Entschädigung der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments wird wie die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages um 2,3 v. H. von 9 013 DM auf 9 221 DM angehoben.
3. Die Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 wird um 2,3 v. H. von 5 155 DM auf 5 274 DM erhöht.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

1989: 1,25 Mio. DM,
1990: 2,42 Mio. DM.

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1081), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird die Zahl „9 013" durch die Zahl „9 221" ersetzt.
   b) In Absatz 2 wird die Zahl „9 013" durch die Zahl „9 221" und die Zahl „4 506,50" durch die Zahl „4 610,50" ersetzt.
2. In § 12 Abs. 2 wird die Zahl „5 155" durch die Zahl „5 274" ersetzt.

Artikel 2

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1989 (BGBl. I S. 1598), wird wie folgt geändert:

In § 9 wird die Zahl „9 013" durch die Zahl „9 221" ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1989 in Kraft.

Bonn, den 3. Oktober 1989

Dr. Dregger, Dr. Bötsch und Fraktion
Dr. Vogel und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Begründung

Allgemeines

Nach dem Bericht gemäß § 30 des Abgeordnetengesetzes kommt die Präsidentin des Deutschen Bundestages zu der Feststellung, daß der Verzicht auf eine Anhebung der Entschädigung in diesem Jahr erneut ein vergleichsweises Absinken der Einkommen der Mitglieder des Deutschen Bundestages bedeuten würde.

Der von der Präsidentin des Deutschen Bundestages gemäß § 30 des Abgeordnetengesetzes am 1. Juni 1989 vorgelegte Bericht (Drucksache 11/4668) enthält folgenden Vorschlag:

Zur Anpassung an die Entwicklung der Einkommen und der Lebenshaltungskosten im Berichtszeitraum schlage ich im Benehmen mit dem Ältestenrat vor, die Entschädigung nach § 11 Abgeordnetengesetz um 2,3 v. H. und die Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 Abgeordnetengesetz um 2,3 v. H. anzuheben.

Der vorliegende Gesetzentwurf folgt dieser Empfehlung.

Im einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Entschädigung nach § 11 des Abgeordnetengesetzes wird von 9 013 DM auf 9 221 DM festgesetzt. Der Anpassungsbetrag von 208 DM entspricht einer Steigerung von 2,3 v. H.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Anhebung der Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 von 5 155 DM auf 5 274 DM entspricht einer Steigerung von 2,3 v. H.

Zu Artikel 2

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments erhalten wie die Mitglieder des Deutschen Bundestages eine Entschädigung von 9 013 DM; sie wird zum selben Zeitpunkt wie die Entschädigung nach § 11 des Abgeordnetengesetzes auf 9 221 DM festgesetzt.

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 wird verwiesen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333